

20302

### Zweite Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Vom 26. Mai 1988

Auf Grund der §§ 75 und 78 Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NW. S. 605), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a Abs. 2 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „1993“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Den leitenden Ärzten (Chefärzten, Abteilungs-ärzten) der Krankenhäuser kann als Nebentätigkeit genehmigt werden, in den Krankenhäusern wahl-ärztliche Leistungen im stationären und teilstatio-nären Bereich und ambulante ärztliche Leistungen zu erbringen und zu berechnen, wenn die Patienten die persönliche Leistung des leitenden Arztes wün-schen. Die persönliche ärztliche Leistung ist vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen darf nicht von einer Vereinbarung über gesondert berechenbare Unterkunft im Krankenhaus abhän-gig gemacht werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Das Nutzungsentgelt bei ärztlicher Nebentätig-keit im stationären und teilstationären Bereich be-trägt mindestens 25 vom Hundert der bezogenen Vergütung im Kalenderjahr. Höhere Vomhundertsätze als 25 vom Hundert werden zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten vereinbart. Absatz 2 ist nicht anwendbar.“
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 an-gefügt:
 

„(4) Bei sonstiger ärztlicher Nebentätigkeit sind als Nutzungsentgelt die Sachkosten nach dem jeweili-gen vom Dienstherrn erlassenen oder für anwend-bar erklärten Tarif zu erstatten, soweit sie nicht an-derweitig abgegolten werden. Neben den Sachkosten sind als Nutzungsentgelt mindestens 20 vom Hun-dert der bezogenen Vergütung im Kalenderjahr, die nach Abzug der Sachkosten und der Kosten für zahntechnische Leistungen Dritter verbleibt, zu ent-richten. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Ärztliche Nebentätigkeit im Sinne der Absätze 3 und 4 ist jede Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“, wenn sie auf Grund medizini-scher Ausbildung ausgeübt wird.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvor-gesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsent-geltes (§§ 17, 18) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender In-anspruchnahme sind die Angaben für die Berech-nung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sach-kosten vierteljährlich, die Angaben für die Festset-zung des Nutzungsentgeltes im übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten ent-sprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnun-gen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzule-gen.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgen-den Satz ersetzt:
 

„Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt festgesetzten halb-jährlichen Nutzungsentgeltes festzusetzen, falls die-ses den Betrag von 5000 Deutsche Mark überstiegen hat.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Die Abschlagszahlungen sind zum Ablauf eines je-den Kalendervierteljahres fällig.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „rück-ständigen Betrag“ die Worte „ab Fälligkeit“ einge-fügt.

5. In § 23 Abs. 2 werden nach den Worten „§ 18 Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau  
Der Innenminister  
Schnoor  
Der Finanzminister  
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1988 S. 214.

24  
238

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG)

Vom 26. Mai 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) wird wie folgt geän-dert:

1. Vor § 1 werden die Wörter  
„Abschnitt I  
Aufnahme ausländischer Flüchtlinge“  
eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946)“ durch die Wörter „6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89)“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 4 werden die Wörter „24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)“ durch die Wörter „20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401)“ ersetzt.
4. Nach § 8 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt II  
Sonderregelungen für andere ausländische Flüchtlinge

#### § 9

Personenkreis

Dieser Abschnitt gilt für Gruppen ausländischer Flüchtlinge, die nicht unter Abschnitt I fallen und de-